



Urkundenrolle Nr.2366 Sammlung Nr. 1923.....

.....PROTOKOLL DER AUSSERORDENTLICHEN.....

.....VOLLVERSAMMLUNG DES VEREINES.....

.....**"JUGENDZENTRUM LANA - JUX"**.....

.....Italienische Republik.....

Am sechzehnten Oktober zweitausendzwanzig.....

.....(16 - 10 - 2020).....

In Lana, am Sitz des Vereins, Kirchweg Nr. 3/a,.....

um neunzehn Uhr fünfzehn.....

Vor mir Dr. Gregor Gruber, Notar mit Amtssitz in Lana, eingetragen
im Notariatskollegium von Bozen, ohne Zeugenbeistand, auf wel-
chen die Partei mit meiner Zustimmung verzichtet,.....

.....ist persönlich erschienen:.....

- **Pircher Simon**, geboren in Meran (BZ) am 29. April 1989, woh-
nhaft in Salzburg (A), Egon-Schiele-Weg Nr. 3, italienischer
Staatsbürger, Steuer Kodex PRC SMN 89D29 F132P,.....
in seiner Eigenschaft als Vorsitzender und gesetzlicher Vertreter des
Vereins.....

- **"JUGENDZENTRUM LANA"**, mit Sitz in Lana (BZ), Kirchweg Nr.
3/a, Steuernummer..91012370218, eingetragen in das Landesregi-
ster der juristischen Personen des Privatrechts unter Nr. 204, aner-
kannt mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 138 vom 25. Juli
2002.....

Der Erschienene dessen persönlicher Identität, Eigenschaft und
Vertretungsbefugnis ich Notar mir gewiss bin, ersucht mich Notar
um Beurkundung des Verlaufes des außerordentlichen Teiles der
Vollversammlung des obengenannten Vereins, welche sich heute,
an diesem Ort und zu dieser Stunde in zweiter Einberufung ver-
sammelt hat, um über folgende.....

.....TAGESORDNUNG.....

zu beschließen:.....

1) Feststellung der Beschlussfähigkeit.....

2) Wahl des Schriftführers.....

3) Genehmigung neues Statut zur Anpassung an die Bestimmungen
des 3. Sektors mit Anerkennung als juristische Person.....

Im Sinne des Art. 11.5 des Statutes, übernimmt Herr Pircher Simon
in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vorstandes den Vorsitz
der Versammlung und erklärt dass:.....

a) die Versammlung im Sinne des Statutes ordnungsgemäß mittels
Post und Aushang am Vereinssitz einberufen wurde;.....

b) Nr. 19 (neunzehn).....

der insgesamt 135 (einhundertfünfunddreißig) wahlberechtigten Mit-
glieder des Vereins entweder persönlich oder mittels Vollmacht a-
nwesend sind und - dass diese an der Versammlung teilzunehmen
berechtigt sind; hierzu übergibt mir der Präsident die Anwesenheits-
liste, die die Identifizierung der Mitglieder und die eventuellen Ver-
tretungen enthält, welche dieser Urkunde unter Anlage "A" beige-
legt wird;.....

Registriert in Bozen

am 29.10.2020

N. 20813 Serie 1T

c) für den Vorstand.....

Pircher Simon, Vorsitzender und die Mitglieder.....

Gruber Matthias, geboren in Meran am 07. Mai 1988,.....

Mair Gerlinde, geboren in Meran am 12. April 1975,.....

Niklaus Vera, geboren in Meran am 28. November 1997,.....

Staffler Joachim, geboren in Meran am 28. März 1986,.....

Holzner Anna, geboren in Meran, am 04. Oktober 1993, Gemeinde-
referentin, Vorstandsmitglied von Amts wegen,.....
anwesend sind, während.....

Frau Raich Marion abwesend ist;.....

d) dass im Sinne des Art. 101, Absatz 2 des Kodex des Dritten Sek-
tors (D.Lgs. 117/2017) für die Anpassungen der Satzungen an die
neuen gesetzlichen Bestimmungen des "Dritten Sektors" die Moda-
litäten und Mehrheiten, wie für die ordentliche Vollversammlung vor-
gesehen, anzuwenden sind.....

Der Präsident der Versammlung, Herr Pircher Simon erklärt folglich
die Versammlung für beschlussfähig und eröffnet diese mit der Be-
grüßung der Mitglieder und Gäste.....

Der Präsident verliest die Tagesordnung, welche von den anwesen-
den Mitgliedern mittels Handzeichen einstimmig genehmigt wird.....

Zu Punkt 2) der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende, dass das
Protokoll des außerordentlichen Teiles der Vollversammlung von mir
Notar verfasst werden muss, weshalb der Schriftführer erst im fol-
genden ordentlichen Teil der Versammlung ernannt wird.....

Zu Punkt 3) der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Gründe,
welche die Neufassung der Satzungen mit Anpassung derselben an
die gesetzlichen Bestimmungen über den Dritten Sektor notwendig
machen.....

Zum besseren Verständnis der vorgeschlagenen Änderungen an
den Vereinssatzungen erläutert der Präsident der Versammlung den
neuen Text derselben, welche aus siebzehn Artikeln besteht.....

Der Vorsitzende erklärt der Vollversammlung insbesondere, dass
der Verein bis zur Eintragung in das "Einheitliche Nationale Register
des Dritten Sektors - Registro Unico Nazionale del Terzo Settore -
RUNTS" weiterhin den zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestim-
mungen unterliegt und, dass das Akronym - "VFG" für die Bezeich-
nung "Verein zur Förderung des Gemeinwesens", erst ab Eintra-
gung in das Einheitliche Nationale Register des Dritten Sektors ve-
rwendet werden darf.....

Daraufhin ersucht der Vorsitzende Herr Pircher Simon die Versam-
mlung über die Genehmigung der neuen Satzungen zur Abstim-
mung zu kommen.....

Der - Präsident erklärt mir, dass der Wille der Versammlung, bezü-
glich des Punktes 3) der Tagesordnung, nämlich der Annahme der
neuen, an die gesetzlichen Bestimmungen angepassten Satzungen,
mittels Handzeichen kundgetan worden ist und erklärt, dass die Ver-
sammlung den oben vorgeschlagenen Text der neuen Satzungen
einstimmig genehmigt.....

Der Präsident übergibt mir das neue Statut, das dieser Urkunde unter Anlage "B" beigelegt wird.

Schließlich beschließt die Vollversammlung, den Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter mit den weitestgehenden Befugnissen für die Durchführung der gefassten Beschlüsse auszustatten und zu ermächtigen alle Formalitäten, die zur Eintragung der gefassten Beschlüsse notwendig sind durchzuführen, auch mit der Befugnis, die für die Anpassung an die Reform des "Dritten Sektors" und die Eintragung erforderlichen Änderungen, Streichungen und Einfügungen an vorliegender Urkunde und an den Satzungen vorzunehmen.

Insbesondere beschließt die Vollversammlung den Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter mit der Eintragung des Vereines in das "Einheitliche Nationale Register des Dritten Sektors - Registro Unico Nazionale del Terzo Settore - RUNTS" zu beauftragen, sobald dieses Register eingeführt wird.

Nachdem die Ergebnisse der Wahl kundgegeben worden sind, erklärt der Präsident den außerordentlichen Teil der Versammlung um neunzehn Uhr fünfzig für beendet.

* * *

Die Spesen vorliegender Urkunde gehen zu Lasten des Vereins.
Gegenständliche Urkunde ist im Sinne des Art. 82, Absatz 3 und Absatz 5 des Kodex des Dritten Sektors (D.Lgs. 117/2017) befreit von der Register- und Stempelgebühr.

* * *

Der Erschienene verzichtet auf die Verlesung der Anlagen und erklärt davon bereits in Kenntnis zu sein.

Vorliegende Urkunde wurde mit Computer von einer Person meines Vertrauens geschrieben sowie eigenhändig von mir ergänzt. Sie besteht aus einem Bogen wovon zwei ganze Seiten beschrieben wurden und die dritte bis hier und wurde von mir dem Erschienenen vorgelesen, welcher sie genehmigt.

Unterzeichnet wird um zwanzig Uhr.

Gezeichnet:

Pircher Simon

L.S. Gregor Gruber Notar



JUGENDZENTRUM CENTRO GIOVANI

26 Zettel insg.

Jugendzentrum Jux Lana
Kirchweg 3/a, 39011 Lana
Telefon 0473 550141
info@jux.it jux@bzpec.it

www.jux.it

Anlage

Rep.

Samml.

A

2500

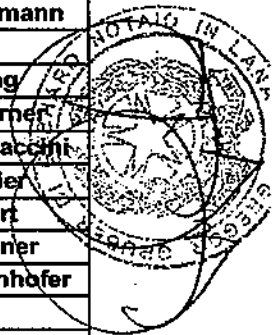
1923

Mitgliederliste Jugendzentrum Lana

Simon	Pircher
Matthias	Gruber
Joachim	Staffler
Gerlinde	Pfaffner
Valentina	Andreis
Marion	Raich
Vera	Niklaus
Thomas	Tribus
Raphael	Prunner
Hannes	Trettel
Marilena	Schwarz
Elias	Sanin
Julia	Ploner
Helmut	Taber
Martin	Huber
Klemens	Tschnett
Julian	Ralser
Markus	Letschka
Florian	Malleier
Kurt	Mair
Paul	Kessler
Peter	Kessler
Alexander	Saltuari
Harald	Geier
Tobias	Margesin
Jonas	Margesin
Manuel Aldo	Pedrotti
Wolfgang	Lösch
Felix	Mauracher
Christian	Kofler
Christine	Wopfner
Nadin	Pixner
Johanna	Kiem
Paul	Auer
Margit	Margesin
Michael	Gurndin
Sophie	Mittersteiner
Emanuel	Demichel
Martin	Mayr
Markus	Innerhofer
Thomas	Neulichedl
Maximilian	Erlor
Jakob	Huber
Sara	Grimaldi
Olav	Lutz
Tobias	Garber

Ines	Beikircher
Stephanie	Gassebner
Andrea	Cataldi
Fabian	Kaufmann
Katrin	Trafoier
Niklas	Ladurner
Klemens	Pichler
Lukas	Egger
Fabian	Tschöll
Ethienne	Gamper
Katherina	Staffler
Karin	Husnelder
Jasmin	Obkircher
Fabrizio	Gambaretto
Lea	Feichter
Nadine	Innerebner
Lukas	Augscheller
Alex	Brugger
Daniel	Hofer
Lukas	Zanluchi
Andi	Hillebrand
Martin	Santer
Günther	Gamper
Fabio	La Marca
Patrick	Holzer
Heinz	Holzner
Roland	Trogmann
Florian	Schwienbacher
Behar	Jashari
Veronika	Mittelberger
Peter	Waldner
Felix	Prinot
Katharina	Pretto
Moritz	Schwienbacher
Hannes	Pfaffner
Lena	Karnutsch
Maximilian M	Covi
Noah	Perkmann
Matthias	Sulzenbacher
Luigi	Carraro
Andrea	Gentile
Laura	Riedl
Simon	Bacher
Julia	Unterhofer
Benedikt	Kofler
Anna	Holzner
Elias	Sonn

Ralf Sonny	Brugger Wie
Manuel	Gruber
Mirko	Wallnöfer
Gerhard	Resch
Manuel	Gruber
Jana	Gloning
Tamara	Trpkovski
Christoph	Alber
Gerhard	Resch
Jasari	Nazmi
Philip	Bachmann
Franziska	Raffl
Fabian	Zischg
Hannes	Ladurner
Sara	Spadacchini
Kornelia	Rassler
Marco	Eppert
Jasmin	Messner
Barbara	Braunhofer
Anselm	Mair
Matthias	Prieth
Hannes	Gasser
Thea	Reiner
Erwin	Reiner
Manuela	Wiedmer
Marvin	Signorette
Diana	Dunoroia
Armin	Ohrwaldner
Hannes	Führer
Matteo	Bellotti
Klemens	Tschnett
Julian	Ralser
Markus	Letschka
Florian	Malleier
Peter	Rufinatscha
Norman	Wieland
Manuel Aldo	Pedrotti
Elisa	Piscopiello
Johannes	Garber
Nicolas	Schwarzwalder
Patrick	Obertimpfner
Moritz	Tribus
Silvia	Pischedda
Mino	Decaldo
Raphael	Thaler
Michael	Mair



for by

STATUTEN DES VEREINS „JUGENDZENTRUM LANA VFG“

I. ALLGEMEINES	2
Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt	2
Artikel 2: Ziel des Vereins	2
Artikel 3: Tätigkeiten des Vereins	3
II FINANZEN	4
Artikel 4: Vermögen/Finanzierung	4
Artikel 5: Geschäftsjahr	4
III. MITGLIEDSCHAFT	5
Artikel 6: Mitglieder	5
Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Artikel 8: Austritt und Ausschluss	5
Artikel 9: Gönner	6
IV. ORGANE	6
Artikel 10: Gliederung Organe	6
Artikel 11: Die Mitgliederversammlung	6
Artikel 12: Der Vorstand	7
Artikel 13: Die/der Vorsitzende	8
Artikel 14: Das Sekretariat	8
Artikel 15: Das Kontrollorgan	9
V. WEITERE BESTIMMUNGEN	9
Artikel 16: Auflösung des Vereins	9
Artikel 17: Verweisbestimmungen	9

Anlage B 4
Rep. 2366
Samml. 1923

1 I. ALLGEMEINES

1 Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

11.1 Name

Der am 03. Mai 1990 gegründete Verein trägt die Bezeichnung „Jugendzentrum Lana VFG“ kurz „JUX“ genannt. Die Abkürzung VFG steht für „Verein zu Förderung des Gemeinwesens“.

21.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Lana. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Lana erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.

31.3 Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

41.4 Rechtssubjekt

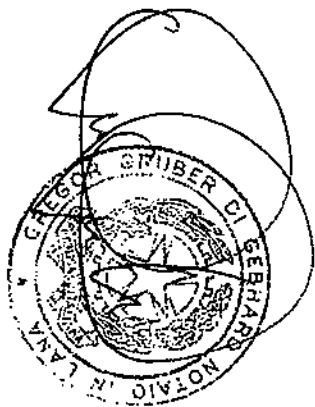
Beim Jugendzentrum Lana handelt es sich um einen gemeinnützigen anerkannten Verein im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch als „Kodex des Dritten Sektors“ bezeichnet), sowie des Art. 12 und ff. des ZGB.

2 Artikel 2: Ziel des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische und gemeinnützige Ziele, dadurch dass er hauptsächlich folgende Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten der eigenen Mitglieder, der Angehörigen oder zugunsten Dritter ausübt:

- a) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke; gemäß Artikel 5, Abs. 1 d des GvD 117/2017;
- b) universitäre und post universitäre Bildung; gemäß Artikel 5, Abs. 1 g des GvD 117/2017;
- c) wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichem Interesse; gemäß Artikel 5, Abs. 1 h des GvD 117/2017;
- d) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse; gemäß Artikel 5, Abs. 1 (i) des GvD 117/2017;
- e) außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt; gemäß Artikel 5, Abs. 1 (l) des GvD 117/2017;

2.2 Ziel ist es, offene Jugendarbeit in der Marktgemeinde Lana anzubieten und zu fördern, sowie Strukturen und Einrichtungen für die Jugend in Lana zu führen.



1 Artikel 3: Tätigkeiten des Vereins

13.1 Zur Erreichung der oben genannten Ziele kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) ein für alle Jugendliche offenes Jugendzentrum einrichten und zu führen;
- b) Tätigkeiten und Aktionen in Form von Freizeit-, Sozial-, Beratungs- und Bildungsangeboten zu entfalten;
- c) möglichst viele Lebens- und Erfahrungsbereiche der Jugendlichen (z.B. Familie, Schule, Berufsbildung, Arbeitswelt, Freizeit) dabei zu berücksichtigen;
- d) in Notsituationen problemgerecht Hilfen anzubieten bzw. zu vermitteln;
- e) zur Förderung der Persönlichkeitsentfaltung und des sozialen Verhaltens der Jugendlichen beizutragen;
- f) die Zusammenarbeit mit Vereinen, Behörden, religiösen Einrichtungen sofern sie mit Jugend und Familie zu tun haben, die Zusammenarbeit pflegen, Netzwerkarbeit;
- g) Kontakte mit Eltern von Kindern und Jugendlichen zu halten;
- h) neue Impulse und Akzente zu setzen;
- i) Gemeinschaftsprojekte zu initiieren und durchzuführen;
- j) Mobile Jugendarbeit im Gemeindegebiet von Lana (MOJA);
- k) Durchführung und Planung der Ferienwochen der Mittelschüler im Gemeindegebiet von Lana;
- l) Verleih des am Jugendtreff angrenzenden Gruppenraums und der Proberäume;
- m) Begleitung und Durchführung von Projekten, in der Naherholungszone Falschauer; auf dem Skatepark in der Sportzone; in der Gaulschlucht Lana
- n) Planung und Durchführung von Schulsozialprojekten;
- o) genderspezifische Jugendarbeit und damit verbundene Projekte;
- p) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

3.2 Des weiteren übt der Verein Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 aus, welche in jedem Falle sekundär und instrumentell zu jenen im Art. 3.1. genannten Haupttätigkeiten von allgemeinem Interesse sind:

- a) Führung von Strukturen und Einrichtungen auch mit Ausschank von Getränken und Ausgabe von Gerichten;
- b) Organisation von Aufenthalten im In- und Ausland;
- c) Verkauf von Broschüren, Drucksachen, Tonträgern, Werbeartikeln;
- d) öffentliche Spendensammlungen.

13.3 Das Tätigkeitsprogramm orientiert sich:

- a) an den Vorschlägen und Bedürfnissen der Jugendlichen;
- b) an den Vorschlägen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen;

- c) an den jeweiligen gesellschaftlichen Gegebenheiten in der Gemeinde.

3.4 Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder in Anspruch. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen.

1II Finanzen

1Artikel 4: Vermögen/Finanzierung

14.1 Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen:

- a) aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Vereins sind;
- b) aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- c) aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

14.2 Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Selbstkostenbeiträge;
- c) Beiträge der Landesverwaltung;
- d) Beiträge der Gemeindeverwaltung von Lana;
- e) Beiträge anderer öffentlicher Körperschaften;
- f) Beiträge privater Körperschaften; - —
- g) freiwillige Spenden;
- h) Sammlungen;
- i) Erlöse aus gewerblichen Nebentätigkeiten.

Der Verein kann Finanz-, Mobiliar- und Immobiliengeschäfte durchführen, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder nützlich sind.

Der Verein strebt keinerlei Gewinnabsichten an. Jegliche Gewinne und finanzielle Überschüsse, Rücklagen oder Kapitalanlagen des Vereins werden ausschließlich für die in oben genannten Art. 2 und Art 3 festgehaltenen Vereinstätigkeiten verwendet und dienen zur Verlustminderung und werden weder in direkter, indirekter noch zeitversetzter Form an die Mitglieder des Vereins aufgeteilt. Die Verteilung der Gewinne und Gewinnausschüttung ist somit gänzlich verboten.

1Artikel 5: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit 31. Dezember eines jeden Jahres. Binnen 31. März des darauffolgenden Jahres hat der Vorstand die Jahresabschlussrechnung zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

2III. Mitgliedschaft

1 Artikel 6: Mitglieder

1 Mitglied im Verein können nur physische Personen werden, die ein Mindestalter von 12 Jahren haben und ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand richten. Die von Minderjährigen eingereichten Mitgliedsanträge müssen von einer Person, die die elterliche Gewalt ausübt, unterzeichnet werden. Ein Aufnahmegesuch kann nur vom Vorstand mit Angabe der Gründe innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Einreichung des Antrags, abgelehnt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Versammlung einreichen.

2 Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

17.1 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und Vorschläge einzubringen, sowie in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Die Einsicht in die Vereinsbücher ist nur durch schriftlichen Antrag und einer Genehmigung des Vorstandes möglich. Die Mitglieder haben ab vollendetem 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht. Für die Mitglieder unter 16 wird einmal jährlich eine Haussitzung einberufen. Das passive Wahlrecht wird dem minderjährigen Mitglied erst bei der ersten Versammlung automatisch zuerkannt, die nach Erreichen der Volljährigkeit seitens des Mitglieds stattfindet.

27.2 Pflichten der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht die Vereinsinteressen zu fördern, sich am Leben des Vereins nach seinen individuellen und sozialen Möglichkeiten laut Bestimmung dieser Satzung aktiv zu beteiligen.

Die Mitglieder haben die Pflicht die Vereinsstatuten einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu respektieren, die Vereinsinteressen zu fördern und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

3 Artikel 8: Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erlischt durch:

- a) Ableben;
- b) freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist;
- c) Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- d) Ausschluss, der nur in schwerwiegenden Fällen wegen absichtlich vereinschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann.

Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder können die geleisteten Beiträge weder zurückfordern, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

1 Artikel 9: Gönner

Gönner können physische Personen und juristische Personen (Vereine, Organisationen, Körperschaften usw.) werden.

Gönner unterstützen den Verein entweder durch die Zahlung von Beiträgen oder durch besondere ideelle oder fachliche Leistungen.

Ein Gönner erwirbt durch eine geleistete Unterstützung, egal in welcher Form, keinerlei wie auch immer gearteten Privilegien oder ein Mitspracherecht bei der Ausrichtung oder Führung des Vereins

3IV. ORGANE

1Artikel 10: Gliederung Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die/der Vorsitzende;
- d) das Kontrollorgan, das bei Eintritt der in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird.

1Artikel 11: Die Mitgliederversammlung

111.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung auf begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten einzuberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, auch mittels elektronischer Kommunikationsmittel, mit Angabe des Tages, der Stunde, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Termin der Versammlung eingeladen.

211.2 Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende und bei deren/dessen Abwesenheit die/der Stellvertreter/in. In Abwesenheit von beiden, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Die Mitgliederversammlung ernennt eine/n Protokollführer/in und, falls notwendig, zwei Stimmzähler. Über die Versammlung wird ein Protokoll verfasst, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

311.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Aufgaben der Mitgliedervollversammlung werden im Sinne des Art. 25 D.Lgs. 117/2017 wie folgt festgelegt und geregelt:

- a) Wahl und Abwahl der Vereinsgremien;
- b) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung;
- c) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltsvoranschlages;
- d) Festsetzen des Mitgliedsbeitrages;
- e) Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Abänderung des Vereinsstatutes;
- g) Auflösung, Umwandlung, Fusion, Spaltung des Vereins, sowie die Beschlussfassung bezüglich der Übergabe des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung;



- h) Beschlusserfassung zur Verantwortung der Mitglieder sowie der Vereinsorgane und die Beschlusserfassung der Haftungsklage dieser gegenüber.

11.4 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, welche im Mitgliederbuch eingetragen sind.

In zweiter Einberufung, ist die Mitgliederversammlung bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme der Artikel 15 und 16 mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung kann durch Handaufheben erfolgen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder welche im Mitgliederbuch eingetragen sind, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

11.5 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

I

2 Artikel 12: Der Vorstand

112.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 (drei) und höchstens 7 (sieben) Personen zusammen:

- a) dem/der Vorsitzenden;
- b) dem/der Stellvertreter/in;
- c) einem/r Vertreter/in der Marktgemeinde Lana;
- d) einem/er Elternvertreter/in oder einem/er Vertreter/in eines Vereins mit Sitz in Lana;
- e) Beiräten.

Ein hauptberuflicher Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Funktion teil. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen.

112.2 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung demokratisch gewählt und bleibt 3 (drei) Jahre im Amt, mit der Möglichkeit, dass die Mitglieder wiedergewählt werden. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Alle funktionierenden Arbeitskreise innerhalb des Vereins haben das Recht, einen Kandidatenvorschlag zu unterbreiten. In der ersten Sitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den/die Vorsitzende/n und den/ die Stellvertreter/in und verteilt die Aufgabenbereiche unter den Gewählten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, und die Mindestzahl an Personen im Vorstand wird unterschritten, so rückt

der/die erste Nicht gewählte nach. Bleibt ein Vorstandsmitglied
drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fern, so
verfällt das Mandat.

12.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird sooft einberufen, als es der/die Vorsitzende für notwendig hält, oder wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Einberufung für notwendig befinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich, auch mittels elektronischer Kommunikationsmittel mit Angabe der Tagesordnung jeweils 4 Tage vor dem Termin der Sitzung, die Sitzung kann auch digital erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden und in seiner Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

212.4 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die ordnungsgemäße Durchführung des Jahresprogramms;
- b) die Durchführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse;
- c) die Vereinsverwaltung und Führung der Vereinsbücher;
- d) die laufende Finanzgebarung;
- e) die erforderliche Geldmittelbeschaffung;
- f) die Einstellung und Führung der lohnabhängigen und freien Mitarbeiter;
- g) die Erstellung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltsvorschlages;
- h) die Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlusserrechnung;
- i) das Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen. Die Arbeitskreise befassen sich mit jugendspezifischen Themen;
- j) die Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein.

1 Artikel 13: Die/der Vorsitzende

Der/die Vorsitzende ist der/die rechtliche Vertreter/in des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen, gegenüber Dritten und bei Gericht. Er/sie sorgt für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse. In Dringlichkeitsfällen ist er/sie ermächtigt, die Vorstandsbefugnisse auszuüben, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Vorstand in der nächsten Sitzung.

In seiner/ihrer Abwesenheit übernimmt der/die Stellvertreter/in all seine/ihre Funktionen und Aufgaben.

2

3 Artikel 14: Das Sekretariat

Das Sekretariat des Vereins wird von einer oder mehreren hauptberuflichen Mitarbeitern geführt, welche vom Vorstand damit beauftragt werden. Diese haben die Aufgabe, im engsten Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem Vorstand für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Tätigkeit zu sorgen. Sie nehmen mit beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil. Die genauen Aufgaben und Kompetenzen der lohnabhängigen Mitarbeiter sind in einem eigenem Personalreglement, das mit Vorstandsbeschluss zu genehmigen ist,

festgehalten.

4Artikel 15: Das Kontrollorgan

Sofern aufgrund der Bestimmung des D. Lgs. 117/2017 vorgesehen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 (drei) Jahren zwei Mitglieder des Kontrollorgans gewählt. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Das Kontrollorgan übernimmt auch die Rechnungsprüfung. Mindestens ein Mitglied muss über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen als Rechnungsprüfer verfügen.

Sie haben die Aufgabe, die Finanzgebaren zu überprüfen, darüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen, den Kassenstand und das Vorhandensein von Wertsachen und Wertpapieren festzustellen. Sie überwachen die Einhaltung der Gesetze und der Satzung und kontrollieren die Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung. Sie sind berechtigt, zu jeder Zeit Kontrollen durchzuführen, der Mitgliederversammlung legen sie jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

4

5V. Weitere Bestimmungen

1Artikel 16: Auflösung des Vereins

Das Jugendzentrum Lana ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Für die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens, ist sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung, einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen von Lana mit ähnlichen Zielsetzungen, zugeführt.

2Artikel 17: Verweis Bestimmungen

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches Artt. 14 ff sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017 geregelt.

